

- Korach, Appendicitis und Ovarialblutungen. Münchener med. Wochenschr. 1925. Nr. 29.
- Kranzfeld, Intraabdominale Blutungen aus dem Corpus luteum. Schweizer med. Wochenschau 1923. Nr. 30. S. 707. Ref. Zentralbl. f. Gyn. 1926. S. 3413.
- Laseck, Eierstockblutung. Ref. Bericht üb die ges. Gyn. 1926. Nr. 10.
- Lassen, Henning, Krieger, Ein Fall von intraabdomineller Blutung nach Berstung einer Corpus luteum-Cyste. Ref. Berichte über die ges. Gyn. Bd. XI. Hft. 4. 1927.
- Lindig, Eine histologische Studie über das Wesen ovarieller Blutungen. Zentralbl. f. Gyn. 1921. Nr. 33.
- Louros, Über Corpus luteum-Blutungen. Archiv f. Gyn. Bd. CIII.
- Markotty, Über das Corpus luteum menstruat. u. Gravidität. Archiv f. Gyn. Bd. CIII.
- Rob. Meyer, Zur Corpus lut.-Genese. Archiv f. Gyn. Bd. XCIII.
- Oehmann, Über Ovarialhämatome und -blutungen. Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. Bd. XXXVIII. S. 283.
- Phaneuf, Intraperitoneale Blutung nach Ruptur einer Follikelcyste. Journ. of the amer. med. assoc. Bd. LXXXIII. S. 658. Ref. Zentralbl. f. Gyn. 1925. S. 1998.
- L. C. Rivelt, Rupturiertes Ovarialhämatom mit starker intraperitonealer Blutung. Proc. of the royal soc. of med. Bd. XVI. Nr. 9. 1923. Ref. Berichte über die ges. Gyn. 1924. Bd. II.
- Runge, Untersuchungen über Ovarialhämatome. Archiv f. Gyn. Bd. CXVI.
- Schroeder, Über die zeitlichen Beziehungen der Ovulation und Menstruation. Archiv f. Gyn. Bd. C. Lehrbuch d. Gyn. 1922.
- Soinarus, Rupture intra-péritonéale de kyste lutéinique de l'ovaire. Bull. de la soc. d'obstétr. et de gyn. Jahrg. 14. Nr. 9. Ref. Berichte üb d. ges. Gyn. Bd. X. S. 70. 1926.
- Strakosch, Das Schicksal der Follikelsprungstelle. Archiv f. Gyn. Bd. CIV.
- Strassmann, Eierstockblutungen. Zentralbl. f. Gyn. 1918. S. 600.
- v. Toldy, Ovarielle Blutung als Ursache der Haematocele retrouterina. Vorgetäuschte Extrateringravidität durch ovarielle Blutung. Zentralbl. f. Gyn. Jahrg. 48. S. 133. 1924.
- Urban, Zwei Fälle von fast tödlicher intraabdomineller Blutung aus dem Corpus luteum. Wiener med. Wochenschr. 1917. Nr. 21.
- Wolf, Geplatztes Ovarialhämatom. Zentralbl. f. Gyn. 1921. S. 451.
- Zacherl, Innere Blutungen infolge Ruptur eines Corpus luteum. Archiv f. Gyn. Bd. CXIX. S. 18. 1923.
- Gerenroth, Zur Frage der lebensbedrohlichen Blutungen aus dem gelben Körper des Eierstocks. Ref. Berichte über die ges. Gyn. Bd. IX. S. 372. 1926.

## Die Unkenntnis über § 218 des Strafgesetzbuches.

Von

R. Schaeffer,

Frauenarzt in Berlin.

In einer sehr beachtenswerten Arbeit aus der Erlanger Universitäts-Frauenklinik (Direktor: Prof. H. Wintz) von Dr. W. Flaskaamp, I. Assistent der Klinik, »Zur Frage der Schädigung der Nachkommenschaft durch Röntgenstrahlen« findet sich in Nr. 1, Jahrgang 1927 dieses Zentralblattes, S. 17 folgender Satz in Sperrdruck:

»In dem Zeitraum zwischen Bestrahlung und Einsetzen der Amenorrhöe ist jede Konzeption zu verhüten, bzw. eine Schwangerschaft zu unterbrechen. Denn hier besteht die Möglichkeit der Befruchtung eines geschädigten, aber konzeptionsfähigen Eies.«

(Der Fettdruck ist von mir veranlaßt.)

Seit länger als 15 Jahren ist die medizinische Fachpresse und die ärztliche Standespresse erfüllt von Auseinandersetzungen über den § 218 des Strafgesetzbuches, der die Schwangerschaftsunterbrechung unbedingt verbietet und nur bei Vorliegen eines den Täter selbst und seine Angehörigen betreffenden Notstandes (§ 54) die Handlung für straffrei erklärt.

In zahlreichen Abhandlungen und Vorträgen haben Rechtslehrer und Ärzte den Nachweis erbracht, daß die Gesetzgebung zurzeit unverrückbar an diesem Standpunkt festhält, daß aber die Rechtsprechung (die Gerichte) gewohnheitsgemäß und durchgängig eine insofern gemilderte Übung verfolgen, daß sie einen Arzt für straffrei erklären, der »zur Abwehr einer auf andere Weise nicht abwendbaren erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren die Unterbrechung vornimmt«.

Diese aus unserer innersten Berufsauffassung abgeleitete Fassung ist etwa im Jahre 1912 von der »Erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen« festgelegt und vom Preußischen Justizminister sämtlichen Staatsanwaltschaften mitgeteilt worden.

Ob wir mit dieser Fassung einverstanden sind, ob wir größere Rechtssicherheit verlangen müssen, und ob das neue, längst angekündigte Strafgesetzbuch andere Bestimmungen treffen wird oder soll — all das steht hier nicht zur Erörterung.

Zurzeit ist es unzweifelhaft, daß lediglich die vom Arzte nachgewiesene, sonst unabwendbare erhebliche Lebens- und Gesundheitsgefahr der Schwangeren ihn vor der Verurteilung wegen Abtreibung schützt.

Nun und nimmer erlaubt das bestehende Gesetz aber, mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Schädigung der Frucht, deren Leben zu vernichten!

Die Gefahr, die für die Leser dieser hochgeachteten und weit verbreiteten Zeitschrift erwächst, wenn eine derartige Unkenntnis des Gesetzes, wie sie in dem oben mitgeteilten Satz zutage tritt, unwidersprochen bleibt, ist die Veranlassung zu dieser Erwiderung. Als langjähriges Mitglied des Preußischen ärztlichen Ehrengerichtshofes, der dauernd mit derartigen Verstößen zu tun hat, glaube ich zu dieser Warnung verpflichtet zu sein.

Dieser Einzelfall lehrt aber, wie überaus wichtig es ist, daß die klinischen Lehrer ihren Studenten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die mit der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung zusammenhängenden Fragen in jedem Lehrgang eindringlich auseinandersetzen. Die Kenntnis dessen, was das Gesetz hier dem Arzt erlaubt und die von Verantwortlichkeitsgefühl getragene ernste Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung scheint mir für die künftige Tätigkeit des angehenden Arztes mindestens so wichtig zu sein, wie das Zuschauen bei einem Kaiserschnitt oder bei einer Beckendurchsägung.

---

Aus der Gynäkologischen Klinik des Klin. Instituts für ärztliche Fortbildung zu Kiew. Direktor: Prof. Dr. W. L. Losinski.

## Ein Fall von Trophoedema chronicum faciei in seinen Beziehungen zu der Menstruation<sup>1</sup>.

Von

Dr. A. F. Slatmann in Kiew.

Das Trophoedema chronicum, in der englischen Literatur als Milroy'sche Krankheit bekannt, ist von französischen Autoren, mit Meige an der Spitze, als ein »schmerzloses, apyretisches, chronisches und permanentes Ödem« beschrieben,

<sup>1</sup> Demonstriert in der Sitzung der Dermatologischen Gesellschaft zu Kiew, 7. III. 1926.